

Öffentliche Bekanntmachung

390.V.00.20.14.00

15.04.2026

Allgemeinverfügung 02/2026

Tierseuchenverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes im Kreis Lippe nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In der Gemeinde Leopoldshöhe ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) der Bienen am 13.04.2026 amtlich festgestellt worden. Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren treffe ich daher folgender Anordnungen:

1. Im Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe und im Norden von Oerlinghausen lege ich hiermit einen Sperrbezirk fest. Der Sperrbezirk liegt ungefähr im Bereich:

Osten: Greste
Süden: Barkhausen bis B66
Westen: Berkenbruch
Norden: Milse, Evenhausen

Der genaue Sperrbezirk und seine Grenzen sind in der Karte im Anhang und unter dem Link https://geoportal.kreislippe.de/geoportal/application/untersuchungs_sperrbezirke einzusehen.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Jede Besitzerin und jeder Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk hat dem Kreis Lippe, FD 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Tel.: 05231/622190, Fax: 05231/62224, E-Mail: Tierseuchenbekaempfung@kreis-lippe.de spätestens bis zum 27.04.2026 folgende Angaben zu machen:
Name und Anschrift, Erreichbarkeit sowie Standort und Anzahl der Bienenvölker.



3. Diese Tierseuchenverordnung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG NRW.
4. Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nummern 1 und 2 ordne ich nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO in besonderem öffentlichen Interesse an, soweit die aufschiebende Wirkung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Laut § 11 der Bienenseuchen-Verordnung in dem Sperrbezirk zwingend zu beachtende Regelungen:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens 2 Monate, spätestens 9 Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Begründung:

Die AFB ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes, deren Behandlung der Tierseuchen-Gesetzgebung unterliegt. Ihr Erreger ist ein sporenbildendes Bakterium namens *Paenibacillus larvae*. Das Bakterium befällt ausschließlich die Bienenbrut. Die Bakterien vermehren sich in der Larve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform (Spore) über. Aus der weißen Bienenlarve entsteht dabei eine braune, Faden ziehende Masse, die Millionen von Sporen enthält. Im eingetrockneten Zustand (Sporenschorf) ist sie nur schwer aus der Zelle zu entfernen. Weitere Symptome der AFB sind löchrige, eingesunkene Zelldeckel und ein lückiges Brutnest.

Erwachsene Bienen können nicht an der Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter. Auch im Honig können die Sporen besonders gut überleben. So ist sporenbelasteter Importhonig aus größeren Abfüllbetrieben häufige Quelle für Neuinfektionen. Von Bienen ist Sporen belasteter Honig deshalb fernzuhalten. Für den Menschen ist der Erreger ungefährlich, so dass auch belasteter Honig unbedenklich verzehrt werden kann.

Hat der Imker einen Verdacht auf Vorliegen der AFB in einem seiner Völker, so muss er dies unverzüglich dem zuständigen beamteten Tierarzt melden. Werden die klinischen Symptome durch diesen bestätigt, gilt die Seuche als ausgebrochen.

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut ordnet die zuständige Behörde in der Regel die Tötung der seuchenkranken Völker an. Alle Gerätschaften und alle Materialien, die mit den erkrankten Bienen in Kontakt gekommen sein können, an denen sich also Sporen oder Bakterien befinden könnten, müssen nach Anweisung des Amtstierarztes entseucht oder unschädlich beseitigt werden. Der Amtstierarzt richtet um den befallenen Bienenstand herum einen Sperrbezirk von mindestens einem Kilometer Umkreis ein. Alle Bienenvölker und Bienenstände in diesem Sperrbezirk



müssen unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut untersucht werden. Dies dient der Erkennung weiterer Seuchenfälle sowie der Aufdeckung sämtlicher Sporenerde. Voraussetzung für die erfolgreiche Sanierung eines Sperrbezirks ist, dass alle Sporenquellen erkannt und beseitigt werden, damit sich die Bienen nicht immer wieder neu anstecken.

In dem Sperrbezirk befindliche bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden. Ebenso dürfen keine Bienenvölker in den Sperrbezirk verbracht werden. Dadurch wird vor allem die Wanderung von Bienenvölkern aus dem betroffenen Gebiet heraus und ebenso ins Gebiet hinein unterbunden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nummer 1 sowie die Anzeigepflicht zu Nummer 2 schnellstmöglich wirksam werden.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellst möglich ein Sperrbezirk nach § 10 Bienen-seuchen-Verordnung festgelegt wird und damit die in § 11 der Bienen-seuchen-Verordnung bezeichneten und mit in Kraft treten dieser Tierseuchenverfügung für den Sperrbezirk unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen wie z. um Beispiel Verbringungsverbote wirksam werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse darin, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der im Einzelnen betroffenen Bienenhalterinnen und Bienenhalter muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Minden erheben.

Kreis Lippe
Im Auftrag

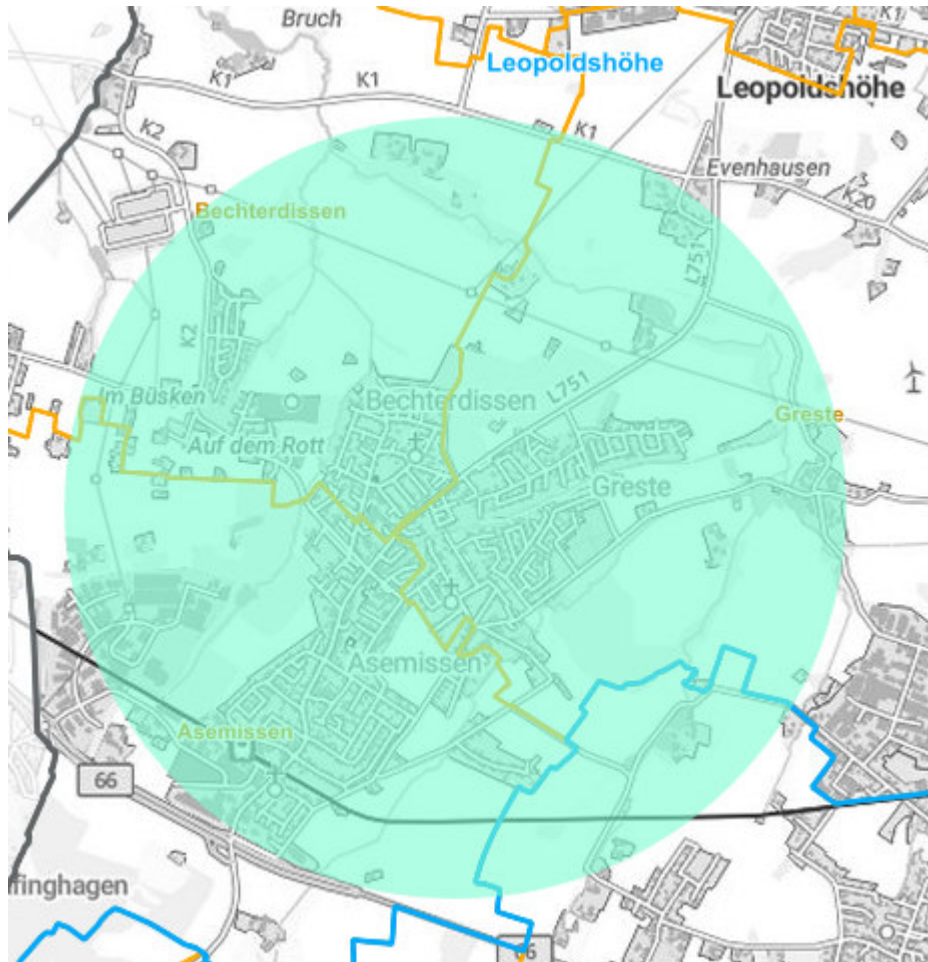
Gez.

Dr. Beiner

Anhang:



1. Karte des Untersuchungsgebietes



2. Rechtsgrundlagen und Fundstellen:

- BienenSeuchV: Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- TierGesG: Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2026 (BGBl. 2023 I Nr. 93)
- ZustVO TierGesG TierNebG NRW: Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.1996 (GV. NW. S. 104)
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602)
- VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

